

Geschäftsverzeichnissnr. 2122
Urteil Nr. 51/2001 vom 18. April 2001

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Frage in bezug auf Artikel 2 des Dekrets der Flämischen Gemeinschaft vom 27. Juni 1990 zur Gründung eines Flämischen Fonds für die soziale Eingliederung von Behinderten, gestellt vom Arbeitsgericht Oudenaarde.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden H. Boel und M. Melchior, und den Richtern L. François, J. Delruelle, A. Arts, M. Bossuyt und A. Alen, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden H. Boel,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der präjudiziellen Frage

In seinem Urteil vom 18. Januar 2001 in Sachen A. Notebaert gegen den « Vlaams Fonds voor de Sociale Integratie van Personen met een Handicap », dessen Ausfertigung am 29. Januar 2001 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat das Arbeitsgericht Oudenaarde die präjudizielle Frage gestellt,

« ob Artikel 2 des Dekrets des Flämischen Rates vom 27. Juni 1990 zur Gründung eines Flämischen Fonds für die soziale Eingliederung von Behinderten gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstößt, soweit diese gesetzliche Bestimmung Behinderte, die zum Zeitpunkt des Eintritts ihrer Behinderung das fünfundsechzigste Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, aber vor diesem Alter keinen Antrag auf Eintragung eingereicht haben, vom Anwendungsbereich des Dekrets und vom Anspruch auf Unterstützung ausschließt, während Personen, die unter den gleichen Umständen vor ihrem fünfundsechzigsten Geburtstag einen Antrag auf Eintragung eingereicht haben, sehr wohl in den Genuß der Unterstützung gelangen können ».

(...)

IV. In rechtlicher Beziehung

(...)

B.1. Dem Schiedshof wird die präjudizielle Frage vorgelegt, ob Artikel 2 des Dekrets der Flämischen Gemeinschaft vom 27. Juni 1990 zur Gründung eines Flämischen Fonds für die soziale Eingliederung von Behinderten gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstößt, « soweit diese gesetzliche Bestimmung Behinderte, die zum Zeitpunkt des Eintritts ihrer Behinderung das fünfundsechzigste Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, aber vor diesem Alter keinen Antrag auf Eintragung eingereicht haben, vom Anwendungsbereich des Dekrets und vom Anspruch auf Unterstützung ausschließt, während Personen, die unter den gleichen Umständen vor ihrem fünfundsechzigsten Geburtstag einen Antrag auf Eintragung eingereicht haben, sehr wohl in den Genuß der Unterstützung gelangen können ».

B.2. Aus den Elementen der Rechtssache wird ersichtlich, daß nur der erste Paragraph von Artikel 2 des Dekrets beanstandet wird; dieser Paragraph bestimmt:

« Dieses Dekret ist auf die Behinderten anwendbar, die zum Zeitpunkt ihres Antrags auf Eintragung das fünfundsechzigste Lebensjahr nicht vollendet haben, und auf die Strukturen, die eine Unterstützung zur sozialen Eingliederung leisten. »

B.3.1. Mittels des Dekrets vom 27. Juni 1990 wurde der Flämische Fonds für die soziale Eingliederung von Behinderten gegründet, der hauptsächlich die Aufgaben einerseits des Landesfonds für die soziale Wiedereingliederung der Behinderten und andererseits des Fonds für sozio-medizinisch-pädagogische Betreuung Behinderter übernimmt (*Parl. Dok.*, Flämischer Rat, 1989-1990, Nr. 318-1, SS. 2 und 6-7, und Nr. 318-5, S. 5).

Der Flämische Fonds hat u.a. die Aufgabe, die Behinderten, die Unterstützung beantragen, einzutragen und dafür zu sorgen, daß die Behinderten, ihre Familienangehörigen oder, in Ermangelung deren, die Personen, die für sie haften, in den Genuß der Unterstützung und der Strukturen kommen können (Artikel 4 Nrn. 2 und 3).

Artikel 7 § 1 bestimmt, welche Behinderten Anspruch auf Anwendung des Dekrets erheben können. Diese Personen müssen gemäß den Bestimmungen von Kapitel V des Dekrets beim Fonds eingetragen werden (Artikel 7 § 2). Die dafür beim Fonds einzureichenden Anträge (Artikel 39) werden durch einen interdisziplinären Bewertungsausschuß untersucht, der in jeder Provinz beim Fonds eingesetzt wird. Der Bewertungsausschuß bestimmt, ob der Antragsteller im Sinne von Artikel 2 § 2 Nr. 1 behindert ist und ob er Unterstützung zur sozialen Eingliederung benötigt. Dieser Ausschuß stützt seine Bewertung auf den interdisziplinären Bericht einer der Instanzen, die diesbezüglich durch den Fonds anerkannt worden sind (Artikel 40). Der Fonds trifft eine Entscheidung darüber, ob aufgrund der durch den Bewertungsausschuß mitgeteilten Bewertung der Behinderung und des durch diesen Ausschuß erstellten individuellen Eingliederungsprotokolls Eintragung und Unterstützung erfolgen oder nicht (Artikel 41).

B.3.2. Den Vorarbeiten zufolge wollte der Dekretgeber den Zugang zu den Strukturen revidieren:

«Nicht der Grad der Behinderung, sondern eine interdisziplinäre Bewertung wird ausschlaggebend dafür sein, von welcher Leistung oder Struktur der Behinderte sinnvoll Gebrauch machen kann.

In diesem Sinn handelt es sich auch um eine zielgerichtete Bewertung. Das heißt, daß nicht nur das Ausmaß der Funktionsstörungen des Behinderten festgestellt wird, sondern daß diese Funktionsstörungen ebenfalls unter dem Gesichtspunkt der für ihn eventuell sinnvollen Leistungen und Strukturen betrachtet werden.

Diese interdisziplinäre Bewertung, bei der sowohl medizinische, psychologische, pädagogische als auch soziale Elemente zum Tragen kommen, wird durch die provinziellen Bewertungsausschüsse vorgenommen werden. [...] Auf der Grundlage dieser Bewertung wird ein Eingliederungsprotokoll erstellt, das den Behinderten über die Jahre auf seinem Weg durch die Strukturen begleiten kann, so daß wiederholte Untersuchungen vermieden werden können. » (*Parl. Dok.*, Flämischer Rat, 1989-1990, Nr. 318-1, S. 4)

Aus den Vorarbeiten wird noch ersichtlich, daß der Dekretgeber die vielfältigen Initiativen für Behinderte koordinieren wollte und die Gesamtheit der Strukturen auf einen einzigen Antrag, eine umfassende Bewertung und ein Dossier hin zugänglich machen wollte (*Parl. Dok.*, Flämischer Rat, 1989-1990, Nr. 318-1, SS. 1-3, und Nr. 318-5, SS. 6, 9, 12 und 32).

B.3.3. Die beanstandete Bestimmung beschränkt das Anwendungsgebiet des Dekrets auf « Behinderte, die zum Zeitpunkt ihres Antrags auf Eintragung das fünfundsechzigste Lebensjahr nicht vollendet haben ».

Die Vorarbeiten verdeutlichen:

« Die Sorge für Personen, deren Behinderung nach dem fünfundsechzigsten Lebensjahr auftritt, fällt grundsätzlich unter Seniorenpolitik. » (*Parl. Dok.*, Flämischer Rat, 1989-1990, Nr. 318-1, S. 6)

« Behinderte, die bei Erreichen des fünfundsechzigsten Lebensjahres beim Fonds eingetragen sind, werden weiterhin die Intervention des Fonds beanspruchen können.

Wer nach Erreichen des fünfundsechzigsten Lebensjahres aufgrund von Alterserscheinungen behindert wird, kann sich auf die zahlreichen Dienste und Strukturen auf dem Gebiet der Altenpflege berufen. » (ebenda, Nr. 318-5, S. 8)

B.4. Bei der Frage geht es darum, ob die beanstandete Bestimmung diskriminierend ist oder nicht, indem sie Personen, die schon vor dem fünfundsiebzehnten Lebensjahr behindert waren, von der Unterstützung zur sozialen Eingliederung ausschließt, wenn sie vor Erreichen dieses Alters keinen Antrag auf Eintragung eingereicht haben, während Personen, die sich in der gleichen Situation befinden und vor Erreichen des fünfundsiebzehnten Lebensjahres ihren Antrag eingereicht haben, sehr wohl die Unterstützung in Anspruch nehmen können und diese Unterstützung auch weiterhin beanspruchen können.

B.5. Der Behandlungsunterschied beruht auf einem objektiven Kriterium, und zwar auf dem Alter des Betroffenen zu dem Zeitpunkt, an dem er seinen Antrag beim Flämischen Fonds für die soziale Eingliederung von Behinderten eingereicht hat.

Dieses Unterscheidungskriterium steht in einem angemessenen Verhältnis zur Zielsetzung des Gesetzgebers, Behinderten, die das Seniorenalter noch nicht erreicht haben, mittels eines Antrags den Zugang zur Unterstützung bei ihrer sozialen Eingliederung zu ermöglichen.

Aus der Gegebenheit, daß die Unterstützung, die ein Behinderter auf der Grundlage eines vor Erreichen des fünfundsiebzehnten Lebensjahres eingereichten Antrags beanspruchen kann, auch nach Erreichen dieses Alters verfügbar bleibt - insofern sie sich nicht mit gleichartigen Strukturen überschneidet (s. Artikel 6 und 39) -, kann nicht gefolgert werden, daß der Dekretgeber verpflichtet war, auch den Personen eine Unterstützung zur sozialen Eingliederung zu gewähren, die zwar schon vor ihrem fünfundsiebzehnten Geburtstag behindert waren, die diese Unterstützung aber nicht erhalten haben, weil sie vor diesem Alter keinen Antrag beim Fonds eingereicht hatten.

B.6. Unter Berücksichtigung des Rechts auf Zugang zu den Diensten und Strukturen auf dem Gebiet der Altenpflege für alle Senioren - unter ihnen die fünfundsiebzehnjährigen Behinderten, die keinen rechtzeitigen Antrag eingereicht haben - konnte der Dekretgeber die Gewährung der Unterstützung bei der sozialen Eingliederung von einem Antrag und einer Eintragung beim Fonds nach einer Untersuchung durch einen interdisziplinären Bewertungsausschuß abhängig machen. Die Forderung an die Behinderten, vor Erreichen des fünfundsiebzehnten Lebensjahres einen Antrag auf eine Unterstützung wegen einer Behinderung einzureichen, steht in einem angemessenen Verhältnis zur Zielsetzung des Dekretgebers.

B.7. Die präjudizielle Frage muß verneinend beantwortet werden.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 2 § 1 des Dekrets der Flämischen Gemeinschaft vom 27. Juni 1990 zur Gründung eines Flämischen Fonds für die soziale Eingliederung von Behinderten verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 18. April 2001.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) L. Potoms

(gez.) H. Boel